

**Schulordnung
für die Betreuungsgruppen an
den städtischen Grundschulen
ab dem Schuljahr 2023/2024 (ab 01.09.2023)**

Im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der Ganztagsbetreuung richtet die Stadt Tauberbischofsheim an ihren Grundschulen in Ergänzung zu den von den Schulen gewährleisteten verlässlichen Unterrichtszeiten bedarfsgerecht Gruppen für eine Zusatzbetreuung ein, die zusammen mit dem Unterricht eine täglich gleichbleibende Betreuung der Schüler gewährleisten. Die Betreuungsgruppen werden ab 5 Teilnehmern eingerichtet.

Die Betreuung in diesen Gruppen richtet sich nach dieser Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Auf die Einrichtung von Betreuungsgruppen besteht kein Rechtsanspruch.

1. Aufgabe

Die Ganztagsbetreuung soll es Alleinerziehenden und Elternteilen ermöglichen, einer Beschäftigung nachzugehen. An den Grundschulen wird deshalb bei Bedarf eine umfassende außerunterrichtliche Betreuung innerhalb der in Ziffer 2 dargestellten Zeiten angeboten. Im Rahmen dieser Betreuung werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten durchgeführt; an den Nachmittagen erfolgt außerdem eine Hausaufgabenbetreuung.

2. Betreuungsangebote

Bei einer ausreichenden Zahl verbindlicher Anmeldungen werden folgende Module – die eine ganztägige durchgehende Betreuung von 7:30 – 16 Uhr gewährleisten – angeboten:

2.1 Modul 1 Verlässliche Grundschule

Montag bis Donnerstag 7:30 Uhr – 13:30 Uhr an der Grundschule Impfingen und Erich-Kästner-Grundschule Distelhausen

Montag bis Donnerstag 7:30 Uhr – 13:45 Uhr an den kernstädtischen Grundschulen

Freitag 7:30 Uhr – 13:30 Uhr an allen Grundschulen

2.2 Modul 2 Teilnahme am Mittagessen

Montag bis Donnerstag

2.3 Modul 3 Flexible Nachmittagsbetreuung

Montag bis Donnerstag 13:45 Uhr – 16 Uhr

3. Aufnahme

- 3.1 In die Betreuungsgruppe werden Kinder der 1. bis 4. Grundschulklasse der jeweiligen Schule aufgenommen. Können aus organisatorischen Gründen nicht alle Kinder aufgenommen werden, werden Kinder der Klassen 1 und 2 bzw. 1 bis 3 bevorzugt aufgenommen.
- 3.2 Der Träger regelt die Aufnahme der Kinder im Einvernehmen mit der Schule.

4. Kündigung

- 4.1 Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis für die Module 1 und 3 (Ziffer 2.1 und 2.3) mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Schulhalbjahr (d.h. zum 31. Januar oder 31. Juli) schriftlich kündigen. Die Kündigung muss bei der Stadtverwaltung eingehen.
- 4.2 Die Kündigung des Mittagessens (Modul 2, Ziffer 2.2) muss im Sekretariat der Grundschule eingehen, Betreuungskräfte sind zur Entgegennahme von Abmeldungen nicht berechtigt. Eine Kündigung für die Folgewoche muss spätestens bis zum Donnerstag der laufenden Woche erfolgen.
- 4.3 Der Träger der Zusatzbetreuung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können unter anderem sein:

- a) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung;
 - c) wenn der Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde;
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Betreuungsgruppe über das Betreuungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- 4.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) beider Vertragsparteien bleibt von den oben genannten Bestimmungen unberührt.

- 4.5 Eine Kündigung ist nicht erforderlich, wenn das Kind nach der vierten Klasse die Grundschule verlässt und auf eine weiterführende Schule wechselt.

5. Besuch der Betreuungsgruppe, Öffnungszeiten/Ferien

- 5.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Zusatzbetreuung regelmäßig besucht werden.

- 5.2 Die Betreuungsgruppe der Verlässlichen Grundschule ist von Montag bis Freitag, die Mittagessens- und Nachmittagsbetreuung von Montag bis Donnerstag im Rahmen der unten genannten Öffnungszeiten an Schultagen geöffnet.

- 5.3 Öffnungszeiten:

Während der Schulzeit von 7.30 Uhr bis zum regelmäßigen Unterrichtsbeginn und nach dem regelmäßigen Unterrichtsende bis um 13.30 Uhr bzw. 13.45 Uhr. Die flexible Nachmittagsbetreuung beginnt um 13.45 Uhr und endet um 16.00 Uhr.

- 5.4 Die Kinder sollen nicht vor den Öffnungszeiten eintreffen. Wir bitten außerdem, dass die Kinder nicht vor den genannten Schließungszeiten die Gruppe verlassen müssen. Ausnahmen können mit dem Betreuungspersonal vereinbart werden.

- 5.5 Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres und endet mit dem darauffolgenden 31.07.

6. Elternentgelt

- 6.1 Die monatlichen Elternentgelte von Modul 1 werden – bei Entgeltfreiheit des Monats August – wie folgt festgelegt:

Betreuungsdauer pro Woche*	pro Kind	Geschwisterermäßigung**
5 Tage	44 €	22 €
4 Tage	42 €	21 €
3 Tage	38 €	19 €
2 Tage	32 €	16 €
1 Tag	24 €	12 €

- * Beträgt die Betreuungsdauer weniger als 5 Tage pro Woche, so sind bei der Anmeldung die Wochentage, an denen eine Betreuung gewünscht wird, festzulegen. Die Betreuung erfolgt nur an diesen festgelegten Tagen.

** Geschwisterkinder einer Familie, die gleichzeitig die Betreuungsgruppe besuchen. Geschwistermäßigung wird für das Kind gewährt, welches das günstigere Betreuungsangebot in Anspruch nimmt.

6.2 Das Mittagessen kostet **zwischen 3,80 € und 4,00 € pro Tag (inkl. Getränk)**. Jedes bestellte Mittagessen wird in Rechnung gestellt. Änderungen sowie Krankheit der Schüler sind dem Schulsekretariat unverzüglich mitzuteilen und können in der Regel ab dem übernächsten Tag berücksichtigt werden. Für Kündigungen gilt Ziffer 4.2.

6.3 Die monatlichen Elternentgelte von Modul 3 werden – bei Entgeltfreiheit des Monats August – wie folgt festgelegt:

Betreuungsdauer pro Woche*	Grundschule am Schloss**		weitere Grundschulen	
	pro Kind	Geschwister- ermäßigung***	pro Kind	Geschwister- ermäßigung***
4 Tage	60 €	30 €	44 €	22 €
3 Tage	54 €	27 €	40 €	20 €
2 Tage	46 €	23 €	34 €	17 €
1 Tag	36 €	18 €	26 €	13 €

* Beträgt die Betreuungsdauer weniger als 4 Tage pro Woche, so sind bei der Anmeldung die Wochentage, an denen eine Betreuung gewünscht wird, festzulegen. Die Betreuung erfolgt nur an diesen festgelegten Tagen.

** An der Ganztagschule der Grundschule am Schloss wird mit der „Hausaufgabenbetreuung plus“ eine qualitativ hochwertigere Betreuung mit erhöhtem Personalschlüssel angeboten.

*** Geschwisterkinder einer Familie, die gleichzeitig die Betreuungsgruppe besuchen. Geschwistermäßigung wird für das Kind gewährt, welches das günstigere Betreuungsangebot in Anspruch nimmt.

6.4 Wird ein Kind während des Monats zu einer der Betreuungsgruppen angemeldet, so wird für diesen Monat das volle Elternentgelt berechnet.

6.5 Da die Elternentgelte eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Betreuungsgruppe darstellen sind sie auch während der Ferien – mit Ausnahme im Monat August –, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit der Kündigung voll zu bezahlen. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Entgelt für das Mittagessen.

- 6.6 Der Träger bietet ein Abbuchungsverfahren an. Nach Erteilung der Abbuchungsermächtigung wird das Elternentgelt am Anfang eines jeden Monats eingezogen. Die Essenentgelte werden separat, jeweils zum 15. des Folgemonats, eingezogen. Wird eine Abbuchungsermächtigung nicht erteilt, ist der Beitrag für die Betreuungsangebote jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats, der Beitrag für das Mittagessen zum 15. des Folgemonats auf eines der städtischen Konten zu überweisen.
- 6.7 Zuschüsse zum Schulmittagessen werden über das Bildungs- und Teilhabepaket gewährt. Außerdem gewährt die Stadt Tauberbischofsheim in Einzelfällen Zuschüsse zum Mittagessen und zu den Betreuungsangeboten. Antragsformulare sind im jeweiligen Schulsekretariat und bei der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim erhältlich. Den Formularen müssen aussagekräftige und aktuelle Belege über das vollständige Familieneinkommen beigefügt werden.

7. Aufsicht

- 7.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind während der Öffnungszeiten der Betreuungsgruppe für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 7.2 Auf dem Weg von und zur Zusatzbetreuung sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
- 7.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Empfang des Kindes durch die erzieherisch tätige/-n Mitarbeiter/-in in den Räumen der Zusatzbetreuung und endet mit dem Ablauf der Öffnungszeiten. Verlässt ein Kind auf Wunsch der Eltern/Erziehungsberechtigten die Zusatzbetreuungsgruppe, endet die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterin der Zusatzbetreuungsgruppe.

Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Zusatzbetreuung an der Grundstücksgrenze der Schule, in der die Zusatzbetreuung angeboten wird.

8. Versicherungen

- 8.1 Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Sozialgesetzbuch VII – SGB VII – besteht für Schüler während des Besuchs allgemeinbildender Schulen sowie während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Zu diesen Betreuungsmaßnahmen zählt auch die Zusatzbetreuung an Grundschulen. Die Kinder sind nach diesen Bestimmungen gegen Unfall versichert auf dem direkten Weg zur und von der Zusatzbetreuung, während des Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe und während aller Veranstaltungen der Zusatzbetreuung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).

- 8.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Zusatzbetreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Zusatzbetreuung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.
- 8.3 Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen (für Schäden, die durch Ihr Kind verursacht werden).
- 8.4 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

9. Verbindlichkeit

Diese Schulordnung werden den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und die Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Zusatzbetreuung und den Eltern/Erziehungsberechtigten gegründet.

10. Änderungen der Schulordnung

Bei wesentlichen Veränderungen der Voraussetzungen für die Betreuungsgruppen kann der Träger diese Schulordnung ändern.

Tauberbischofsheim, den 19.07.2023



Anette Schmidt
Bürgermeisterin